

Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Baurecht

 Änderung: [BayBO](#) »Bayerische Bauordnung«
vom 8.11.2022

Die Änderungen betreffen vor allem Windenergieanlagen.

 Neufassung: [BremLBO](#) »Bremische Landesbauordnung«
vom 18.10.2022, veröffentlicht am 4.11.2022

Nehmen Sie die Neufassung, die ab dem 1.1.2023 gilt, zur Kenntnis und berücksichtigen Sie diese erforderlichenfalls.

Emissionen/Immissionen

 Änderung: [BEHG](#) »Brennstoffemissionshandelsgesetz«
vom 9.11.2022

Am 1. Januar 2023 startet die CO₂-Bepreisung für die Treibhausgasemissionen aus der Verbrennung von Kohle. Für Brennstoffemissionen aus der Abfallverbrennung verschiebt sich der vorgesehenen Beginn der CO₂-Berichterstattung und -Bepreisung um ein Jahr auf den 1. Januar 2024. Überdies wird die für den 1. Januar 2023 anstehende Erhöhung des CO₂-Preises für Brenn- und Kraftstoffe um fünf Euro pro Tonne um ein Jahr verschoben.

 Änderung: [BlmSchG](#) »Bundes-Immissionsschutzgesetz«
vom 19.10.2022

Wir berichteten über die Änderung im letzten Infobrief unter der Rubrik »Ausblick«.

Der kürzlich neu eingefügte Abschnitt 4 wird umbenannt zu »Sonderregelungen zur Bewältigung einer Gasmangellage«. Es werden diverse Paragraphen zusätzlich eingefügt.

Die Regelungen gelten seit dem 26.10.2022 und bis zum 26.10.2026.



WICHTIG: Diese Regelungen sind grundsätzlich nur anzuwenden im Rahmen von Vorhaben

- im Zusammenhang mit einem Brennstoffwechsel wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage,
- weil wegen einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage notwendige Betriebsmittel für Abgaseinrichtungen nicht ausreichend zur Verfügung stehen **oder**
- wegen einer anderen durch die ernste oder erhebliche Gasmangellage ausgelösten Notwendigkeit

Was ist neu?

Nach den ebenfalls recht neuen §§ 31 a-d [siehe Infobrief vom Juli 2022] werden folgende Paragraphen neu eingefügt:

§ 31e Zulassung vorzeitigen Beginns bei einer Gasmangellage

Gem. § 8a soll die Behörde den vorzeitigen Beginn auf Antrag zulassen. Die neuen Anforderungen sagen, dass der § 8a zwingend anzuwenden ist. Unter bestimmten Voraussetzungen soll das auch vor Abgabe der vollständigen Antragsunterlagen erfolgen und ggf. auch vor der Beteiligung der Öffentlichkeit.

§ 31f Beteiligung der Öffentlichkeit in Genehmigungsverfahren

Die Auslegungs- und Einspruchsfristen werden verkürzt, die Behörde soll auf einen Erörterungstermin verzichten.

§ 31g Entbehrlichkeit einer Änderungsanzeige oder Änderungsgenehmigung

Verzicht auf Änderungsgenehmigung oder Anzeige bei Änderung von bestehenden Anlagen. Behörde soll Ausnahmen nach bestimmten Bundes-Immissionsschutzverordnungen zulassen (z.B. 13., 17. 31. oder 44. BImSchV).

§ 31h Abweichungen von der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz

Anlagen zur Lagerung von brennbaren Gasen sollen (unbeschadet der Änderung der 4. BImSchV - siehe unten) im vereinfachten Verfahren genehmigt werden, wenn Sie kürzer als zwei Jahre betrieben werden und ein Fassungsvermögen von weniger als 200 Tonnen haben.

§ 31i Abweichungen von der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft

Auf Antrag des Betreibers sollen Ausnahmen von der TA Luft zugelassen werden. Dazu braucht es keine Anzeige und keinen Antrag. IE-Anlagen müssen jedoch die Werte der IE-Richtlinie einhalten.

§ 31j Überschreitung von Immissionsrichtwerten der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

Auf Antrag des Betreibers sollen Ausnahmen von der TA Lärm zugelassen werden. Dazu braucht es keine Anzeige und keinen Antrag.

§ 31k Übergangsregelungen zu den §§ 31e bis 31j

Normalerweise regeln vergleichbare Paragraphen, dass Anforderungen für laufende Verfahren nicht gelten oder generell später greifen. Hier ist es genau umgekehrt: Die Anforderungen der §§ 31e bis j müssen auch bereits in laufenden Verfahren berücksichtigt werden.

 Da die Paragraphen keine Betreiberpflichten, sondern »nur« Verfahrensfragen regeln, verzichten wir auf die Einzeldarstellung des Wortlauts. Natürlich können die Regelungen massive Auswirkungen auf Ihr(e) Vorhaben haben. Machen Sie sich also erforderlichenfalls selbst vertraut damit.

 Änderung: 4. BImSchV »Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen«
vom 12.10.2022

In der Nr. 9.1.1 des Anhangs der 4. BImSchV wird die Mengenschwelle, ab der ein förmliches Verfahren durchzuführen ist, von 30 Tonnen auf 50 Tonnen angehoben.

 Beachten Sie unabhängig davon die Regelung zu Anlagen der Nr. 9.1.1 aufgrund der Änderung des BImSchG (siehe oben).

 Änderung: 30. BImSchV »Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen«
vom 12.10.2022

Dem § 16 wird folgender Absatz angefügt:

»(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 4 bis 6 und 13 zulassen, solange und soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. dies wegen einer durch eine ernste oder erhebliche Gas-mangellage ausgelösten Notwendigkeit erforderlich ist,
2. einzelne Anforderungen der §§ 4 bis 6 und 13 nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind **und**
3. die Anforderungen der Richtlinien 2010/75/EU eingehalten werden.

Die Ausnahmen sind zu befristen. Die Zulassung der Ausnahme kann jederzeit widerrufen werden. [...]«

 Änderung: 44. BImSchV »Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen«
vom 12.10.2022

Dem § 32 wird folgender Absatz angefügt:

»(3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von den Anforderungen nach § 19 zulassen, falls

unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls diese Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann die zuständige Behörde Austrittsöffnungen zulassen, die weniger als 10 Meter über Gelände liegen, wenn dies wegen einer plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung oder einer sonstigen außergewöhnlichen Notsituation erforderlich ist. Ausnahmen nach Satz 2 sind zu befristen.«

Energie

 Änderung: [EnSiG](#) »Energiesicherungsgesetz«
vom 28.10.2022

 Änderung: [GEG-UVO NW](#) »Verordnung zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes Nordrhein-Westfalen«
vom 22.9.2022, veröffentlicht am 26.10.2022

Dem § 2 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
»Soweit anstelle der Schriftform mit Unterschrift elektronische Verfahren eingesetzt werden, ist sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente für die jeweilige Empfängerin beziehungsweise den jeweiligen Empfänger jederzeit leicht zugänglich sind und dass sie in hinreichender Weise vor unbefugten Manipulationen geschützt sind.«

 Neu: DIN EN 16247-1 »Energieaudits - Teil 1: Allgemeine Anforderungen«
vom November 2022

Die Norm kann beim Beuth-Verlag bestellt werden. Neu vom November 2022 ist übrigens auch die DIN EN 16247-2:2022-11 »Energieaudits - Teil 2: Gebäude«

Gefahrgut

 Änderung: [RID](#) »Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter«
vom 3.11.2022

Die Änderungen, die ab 1.1.2023 gelten, laufen in der Regel parallel zu denen des ADR, die jedoch noch nicht veröffentlicht worden sind. Wir werden diese zu gegebener Zeit aufbereiten.

Informieren Sie sich in Sachen RID ggf. selbst über für Sie relevante Änderungen.

Gefahrstoffe

 Neufassung: [TRGS 401](#) »Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen«
vom 10.10.2022, veröffentlicht am 18.10.2022

 Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs. Diese haben sich nicht grundsätzlich geändert.

 Beachten Sie jedoch, dass die TRGS hinsichtlich der materiellen Anforderungen an die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und vor allen an die getroffenen Schutzmaßnahmen an den Stand der Technik angepasst wurde. Nachdem die Vorgängerversion noch aus dem Jahr 2008 stammt, also fast 15 Jahre alt ist, kann man sich vorstellen, dass sich in Sachen »Stand der Technik« einiges getan hat.

Wasser / Abwasser

 Neu: [BG-V](#) »Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung«
vom 19.10.2022

Wir berichteten über diese neue Verordnung im letzten Infobrief unter der Rubrik »Ausblick«.

Die Verordnung gilt übrigens nur für Lageranlagen, Abfüllanlagen und Verwendungsanlagen. Sie gilt jedoch nicht für Fass- und Gebindelager und Anlagen, die sich in Wasserschutzgebieten oder Überschwemmungsgebieten befinden.

 Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs. Die Regelungen gelten seit 26.10.2022 und bis zum 26.10.2026.

 Änderung: [GrwV](#) »Grundwasserverordnung«
vom 12.10.2022

Sonstiges

 Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch«
vom 7.11.2022

 Änderung: [GewO](#) »Gewerbeordnung«
vom 9.11.2022

 Änderung: [IfSG](#) »Infektionsschutzgesetz«
vom 13.10.2022

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

★ Neufassung: TRGS 401 »Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung - Beurteilung - Maßnahmen«, vom 10.10.2022, veröffentlicht am 18.10.2022

1 Anwendungsbereich

(1) Diese TRGS gilt für Tätigkeiten mit Hautkontakt gegenüber Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen. [...]

(3) Diese TRGS ist zusätzlich zur TRGS 400 »Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen« im Hinblick auf die dermale Gefährdung anzuwenden.

(4) Für Stoffe und Gemische, die außerdem sensibilisierend für die Atemwege sind, gilt zusätzlich die TRBA/TRGS 406 »Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege«.

3.1 Allgemeines zur Informationsermittlung

(1) [...] der Arbeitgeber [hat] im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung die Pflicht, Art, Ausmaß und Dauer der dermalen Gefährdung zu ermitteln und zu beurteilen sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung der Gefährdung durch Hautkontakt festzulegen.

(2) Der Arbeitgeber hat die für die Beurteilung der Gefährdung und die Festlegung der Maßnahmen erforderlichen Informationen für alle Tätigkeiten, Arbeitsverfahren und Arbeitsbedingungen im Hinblick auf den Hautkontakt gegenüber Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen zu ermitteln. [...]

4.1 Allgemeines

(1) Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der [...] ermittelten Informationen [...] die Gefährdung zu beurteilen und die erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von dafür fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen. [...]

5.1 Vorgehen zur Festlegung von Schutzmaßnahmen

(1) Die Schutzmaßnahmen sind entsprechend der Höhe der [...] ermittelten Gefährdung auszuwählen. Ziel ist es, den Kontakt der Haut mit hautgefährdenden und hautresorptiven Gefahrstoffen zu minimieren.

(2) Das systematische Vorgehen bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen ist durch das STOP-Prinzip (1. Substitution, 2. Technische Maßnahmen, 3. Organisatorische Maßnahmen, 4. Persönliche Schutzmaßnahmen) [...] vorgegeben.

! Übernehmen Sie die nebenstehenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis und kommen Sie ihnen nach.

Beachten Sie bitte, dass die TRGS eine Fülle von materiellen Anforderungen hinsichtlich der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und vor allem hinsichtlich der Festlegung von Schutzmaßnahmen enthält, die natürlich ebenfalls zu beachten sind.

☀ Für unsere Kunden, die unseren Update-Service gebucht haben, kommentieren wir die nebenstehenden Betreiberpflichten in einer Compliance-Info Sonderausgabe und geben Hinweise zur Umsetzung.

Wenn Sie eine solche Leistung ebenfalls nützlich finden, dann sprechen Sie uns bitte an:

Andrea Wieland, +49 7123 30780-22,
andrea.wieland@risolva.de

(3) Die allgemeinen Hygienemaßnahmen [...] sind bei dermalen Gefährdung immer anzuwenden.

(4) Liegt nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung eine geringe Gefährdung durch Hautkontakt vor, sind diese allgemeinen Hygienemaßnahmen ausreichend. [...]

(12) Der Arbeitgeber hat die ordnungsgemäße Umsetzung der getroffenen Schutzmaßnahmen und die sachgerechte Anwendung von Schutzhandschuhen und Hautmitteln sicherzustellen. Der Arbeitgeber muss die Beschäftigten dazu anhalten, die ausgewählten Schutzmaßnahmen anzuwenden.

(13) Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ist [...] regelmäßig zu überprüfen.

5.7 Überwachung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen

(1) Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung regelmäßig zu überprüfen. Methoden und Abstände zur Überprüfung der Schutzmaßnahmen sind in der Gefährdungsbeurteilung festgelegt.

(2) Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Ergibt die Wirksamkeitsüberprüfung der Schutzmaßnahmen, dass diese nicht ausreichen, ist die Gefährdungsbeurteilung erneut durchzuführen. Es sind zusätzliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

(4) Die Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen ist mindestens alle drei Jahre sowie bei Veränderung des Arbeitsverfahrens zu überprüfen. Dies sollte insbesondere durch Prüfung der Funktionsfähigkeit technischer Schutzeinrichtungen erfolgen.

(5) Der Arbeitgeber hat die Umsetzung der getroffenen Schutzmaßnahmen und die sachgerechte Anwendung von Schutzhandschuhen und Hautmitteln zu überwachen.

6 Information der Beschäftigten

(1) Die als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung festgelegten notwendigen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln, die der Beschäftigte am Arbeitsplatz zu beachten hat, sind in die Betriebsanweisung aufzunehmen [...].

(3) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten [...] anhand der Betriebsanweisung über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen, vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich, arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen mündlich unterwiesen werden. Die Unterweisung muss dokumentiert werden. [...]

(5) Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass auf Schutzhandschuhe verzichtet werden kann, muss in der Unterweisung gezielt auf die besonderen Verhaltensregeln in diesem Fall hingewiesen werden.

(6) Es kann erforderlich sein, die Unterweisung mehrmals pro Jahr durchzuführen, wenn der Erfolg der Maßnahmen in erheblichem Umfang von organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen abhängt oder, wenn Hauterkrankungen aufgetreten sind.

(7) Teil der Unterweisung ist ferner eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung. Die arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung. Diese Beratung dient auch der Information der Beschäftigten über die Voraussetzungen, unter denen sie Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorge nach der ArbMedVV haben, und über den Zweck dieser Vorsorge. [...]

 **Neu: BG-V »Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung«, vom 19.10.2022**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Mit den Vorschriften dieser Verordnung werden Erleichterungen und Beschleunigungen für einen Wechsel des Brennstoffes oder für die Erhöhung von Lagerkapazitäten, die aufgrund einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage erforderlich sind, durch befristete Abweichungen von den Vorschriften der [AwsV] geschaffen.

(2) Diese Verordnung gilt für die Errichtung, die wesentliche Änderung, die Inbetriebnahme einer Anlage, die erneute Inbetriebnahme einer Anlage nach Stilllegung und den Betrieb der folgenden Anlagen sowie von deren Anlagenteilen, soweit diese im Rahmen eines Brennstoffwechsels aufgrund einer ernsten oder erheblichen Gasmangellage zur Nutzung des gewechselten Brennstoffes oder zur Erweiterung der Lagerkapazität für den vorgesehenen Brennstoff erforderlich sind:

1. Lageranlagen,
2. Abfüllanlagen und
3. Verwendungsanlagen.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für

1. Fass- und Gebindelager [...] und
2. Anlagen, die sich innerhalb von Schutzgebieten [...] oder in der Schutzzone III B von Wasserschutzgebieten oder innerhalb von festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten [...] befinden.

(4) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unberührt.

 Übernehmen Sie ggf. die Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis, die für Sie zutreffend sind, und kommen Sie den Anforderungen nach, wenn Sie Gebrauch davon machen können.

§ 2 Maßgaben für die Anwendung von § 40 [AwSV]

Bei Anlagen nach § 1 Absatz 2 entfällt die Anzeigepflicht nach § 40 Absatz 1 der [AwSV]. Durch den Betreiber sind die Angaben zu den Anlagen im Prüfbericht [...] dem Sachverständigen [...] bei den Prüfungen [...] für die Aufnahme in den Prüfbericht mitzuteilen.

§ 3 Errichtung und Betrieb von Anlagen

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nach § 1 Absatz 2 bedarf es über die Ausnahmen von § 41 Absatz 1 der [AwSV] hinaus keiner Eignungsfeststellung [...], wenn die zugeordneten Rohrleitungen der Vorschrift des § 21 der [AwSV] entsprechen und die Anlagenteile

1. doppelwandig sind und über ein Leckanzeigesystem [...] verfügen oder
2. einwandig sind und in Rückhalteeinrichtungen [...] errichtet worden sind.

Die [...] verwendeten Anlagenteile müssen über entsprechende bauordnungsrechtliche Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise [...] verfügen. Die Nachweise hat der Betreiber im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

(2) Die Pflicht des Betreibers zur Prüfung vor Inbetriebnahme [...] bleibt von den Regelungen des Absatzes 1 unberührt.

§ 4 Wesentliche Änderung bestehender Lageranlagen

Eine im Sinne des § 1 Absatz 2 bereits bestehende Lageranlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf über die Ausnahmen in § 41 Absatz 1 der [AwSV] hinaus ohne Eignungsfeststellung wesentlich geändert werden, wenn ein Sachverständigengutachten bescheinigt, dass diese Anlage für den Brennstoff geeignet ist, und wenn

1. die Lageranlage im Rahmen der letzten Prüfung als mangelfrei eingestuft worden ist,
2. die im Rahmen der letzten Prüfung festgestellten Mängel als geringfügig eingestuft worden sind oder
3. für die Anlage seit der letzten wiederkehrenden Prüfung im Rahmen einer Nachprüfung die erfolgreiche Beseitigung aller festgestellten erheblichen oder gefährlichen Mängel [...] bestätigt worden ist.

Im Sachverständigengutachten sind die zu treffenden Maßnahmen, die notwendig sind, damit die Lageranlage die Gewässerschutzanforderungen erfüllt, zu beschreiben und die Eignung der Lageranlage und ihrer Teile für die Lagerung des vorgesehenen Brennstoffes nach Durchführung der Maßnahmen zu bescheinigen. Das Sachverständigengutachten ist der zuständigen Behörde durch den Betreiber vorzulegen. Die Pflicht des Betreibers zur Prüfung vor Inbetriebnahme nach wesentlicher Änderung [...] und der Sachverständigen [...] bleibt davon unberührt.

§ 5 Erneute Inbetriebnahme von Lageranlagen nach Stilllegung

(1) Abweichend von § 42 Satz 1 der [AwSV] kann der Betreiber im Rahmen der Eignungsfeststellung vor der erneuten Inbetriebnahme einer Lageranlage nach Stilllegung die ursprünglichen Unterlagen einschließlich der ursprünglichen Genehmigung dieser Lageranlage vor deren Stilllegung der zuständigen Behörde vorlegen und auf diese verweisen.

(2) Über die Ausnahmen in § 41 Absatz 1 der [AwSV] hinaus ist eine Eignungsfeststellung für die erneute Inbetriebnahme einer Lageranlage nach Stilllegung nicht erforderlich, wenn im Gutachten eines Sachverständigen [...]

1. die zu treffenden Maßnahmen beschrieben werden, die notwendig sind, damit die Lageranlage die Gewässerschutzanforderungen erfüllt, und
2. die Eignung der Lageranlage und ihrer Teile für die Lagerung des vorgesehenen Brennstoffes nach Durchführung der Maßnahmen nach Nummer 1 bescheinigt wird.

(3) Die Pflicht des Betreibers zur Prüfung vor Inbetriebnahme [...] und der Sachverständigen [...] bleibt von den Regelungen der Absätze 1 und 2 unberührt.

§ 6 Besondere Anforderungen an Abfüllflächen

(1) Sofern auf dem Betriebsgelände keine den Anforderungen der [AwSV] entsprechende Abfüllfläche [...] vorhanden ist, die für die Befüllung der Heizöltanks genutzt werden kann, und das Befüllen einer Lageranlage für den Wechsel des Brennstoffes aufgrund einer ernsten oder erheblichen Gasmangelanlage notwendig ist, muss diese Abfüllfläche mindestens in Asphalt- oder Betonbauweise befestigt sein.

(2) Der Betrieb von Abfüllflächen nach Absatz 1 ist außerhalb der Gebiete nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 nur auf hydrogeologisch günstigen Standorten gemäß LAGA M 20 zugelassen und wenn der Abstand dieser Anlagen mindestens 10 Meter zum nächstgelegenen Oberflächengewässer beträgt.

(3) Der Betreiber von Abfüllflächen nach Absatz 1 muss die Durchführung zusätzlicher organisatorischer Maßnahmen, mindestens das Verschließen von Kanaleinläufen vor Beginn der Befüllung, Bereitstellung von Bindemitteln, geeigneten Auffangbehältern für Tropfverluste unter der Kupplung und Sicherstellung einer durchgehenden Überwachung des Befüllvorgangs, in Abstimmung mit einem Sachverständigen [...] festlegen und in die Betriebsanweisung gemäß § 44 der [AwSV] aufnehmen.

(4) Abfüllflächen nach Absatz 1 dürfen nicht länger als zwölf Monate betrieben werden. Eine Verlängerung der Betriebsdauer [...] bis maximal zum Außerkrafttreten dieser Verordnung kann nach Antrag bei und mit Genehmigung der zuständigen Behörde gewährt werden, wenn zusätzliche organisatorisch-technische Maßnahmen für die Dauer der Verlängerung umgesetzt werden. Diese Maßnahmen werden durch die Sachverständigen in Absprache mit der zuständigen Behörde festgesetzt.

(5) Für die erneute Inbetriebnahme einer stillgelegten Abfüllfläche gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 7 Anforderungen an Befüllvorgänge auf Abfüllflächen

(1) Abweichend von § 23 Absatz 3 der [AwSV] dürfen Behälter auf Abfüllflächen [...] aus Tankfahrzeugen nur befüllt werden, wenn der Lagerbehälter über einen Grenzwertgeber verfügt und

1. die Befüllung der Lagerbehälter ausschließlich aus gefahrgutrechtlich zugelassenen Tankfahrzeugen im Vollschlauchsystem erfolgt und das Tankfahrzeug über eine selbsttätig schließende Abfüllsicherung verfügt oder
2. ein gefahrgutrechtlich zugelassenes Tankfahrzeug mit einer Abfüll-Schlauch-Sicherung verwendet wird oder eine Kombination aus Aufmerksamkeitstaste mit Not-Aus-Betätigung und einer Wegfahrsperrung verwendet wird.

(2) Abweichend von § 23 Absatz 3 der [AwSV] dürfen Behälter auf Abfüllflächen [...] aus Eisenbahnkesselwagen nur befüllt werden, wenn der Lagerbehälter über eine Überfüllsicherung verfügt und

1. die Befüllung der Lagerbehälter ausschließlich aus gefahrgutrechtlich zugelassenen Eisenbahnkesselwagen erfolgt,
2. der Eisenbahnkesselwagen über einen Befüllschlauch mit einer Trockenkupplung zum Anschluss an den Füllstutzen des Lagerbehälters verfügt oder über einen Gelenkarm entladen wird,
3. der Abfüllvorgang durch eine beidseitig selbsttätig schließende Nottrennkupplung unterbrochen werden kann und
4. eine Wegfahrsperrung beim Eisenbahnkesselwagen verwendet wird.

§ 8 Überwachungs- und Prüfpflichten des Betreibers

(1) Abweichend von § 46 Absatz 2 der [AwSV] in Verbindung mit § 70 der [AwSV] ist eine einmalige Verlängerung der Prüfintervalle nach der in Anlage 5 der [AwSV] geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle für die innere Prüfung von Behältern um bis zu zwölf Monate für solche Anlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 möglich, für die eine wiederkehrende innere Prüfung alle fünf Jahre oder länger angeordnet ist. Das Intervall für die innere Prüfung kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß Satz 1 verlängert werden, soweit keine Sicherheitsbedenken durch einen Sachverständigen bestehen und

1. der Anlage im Rahmen der letzten Prüfung Mangelfreiheit oder nur geringfügige Mängel im Prüfbericht attestiert wurden oder
2. für die entsprechende Anlage seit der letzten Prüfung über eine Nachprüfung die erfolgreiche Beseitigung erheblicher oder gefährlicher Mängel gemäß § 48 Absatz 2 der [AwSV] bestätigt worden ist.

(2) Der Betreiber einer Anlage nach Absatz 1 muss die verschobene Prüfung spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen. Die Durchführung der nächsten regulären Prüfung nach der Verschiebung erfolgt im Rhythmus, der sich aus der Prüfung vor Inbetriebnahme ergibt.

§ 9 Übergangsregelungen

(1) Die Regelungen dieser Verordnung sind auf bereits vor ihrem Inkrafttreten begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Vorhaben anzuwenden. Ein Verfahrensschritt, der bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, ist neu zu beginnen, wenn er nach den Vorschriften dieser Verordnung durchgeführt wird. Ein Verfahrensschritt nach Satz 2 muss nicht beendet werden, wenn er nach dieser Verordnung entfallen kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 soll ein Verfahrensschritt, der bereits begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurde, nach den Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Beginns des Vorhabens galten, beendet werden, wenn der Verfahrensschritt hiernach schneller abgeschlossen werden kann.

(3) Soll eine nach Maßgabe dieser Verordnung errichtete, in Betrieb genommene oder wesentlich geänderte Anlage über die Geltungsdauer dieser Verordnung hinaus betrieben werden, sind sämtliche Anforderungen gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sechs Wochen nach Außerkrafttreten dieser Verordnung nachzuholen und entsprechende Nachweise der zuständigen Behörde vorzulegen sowie erforderliche Anpassungsmaßnahmen an die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unverzüglich umzusetzen. Anderenfalls ist der zuständigen Behörde sechs Wochen nach Außerkrafttreten dieser Verordnung der entsprechende Nachweis über die Stilllegung der Anlage vorzulegen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[...] (2) Diese Verordnung tritt [...] mit Ablauf des 26. Oktober 2024 außer Kraft. § 9 Absatz 3 tritt mit Ablauf des 26. April 2024 außer Kraft.

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften

Bundesrat gibt Stellungnahme zur Änderung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED) ab

Am 7. Oktober 2022 hat der Bundesrat seine [Stellungnahme zur Änderung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen \(IED\)](#) beschlossen. Die Richtlinie 2010/75/EU bildet die Grundlage für die Genehmigung, den Betrieb, die Überwachung sowie die Stilllegung besonders umweltrelevanter Industrieanlagen. Ziel ist es, die Emissionen zu reduzieren oder so weit wie möglich zu vermeiden.

Grundsätzlich begrüßt der Bundesrat die Überarbeitung der Richtlinie, blickt jedoch mit Sorge auf einige Punkte der Novelle, die sich nachteilhaft auf Industrie und Wirtschaft auswirken könnten.

Der Vorschlag der Kommission sieht eine Ausweitung des Anwendungsbereichs, eine Verschärfung von Grenzwerten und zahlreiche zusätzliche Informationspflichten vor. Dabei betont der Bundesrat insgesamt die Bedeutung der IE-Richtlinie als zentrales Instrument zur Erreichung der Ziele des europäischen Green Deals und des »Zero Pollution Action-Plans«. Gleichzeitig macht der Bundesrat aber darauf aufmerksam, dass die Novelle nicht auf die sich mittlerweile veränderten Rahmenbedingungen, beispielsweise durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie, des Ukrainekrieges oder der gestörten Lieferketten, eingeht. Mit diesen werden sich die Unternehmen in absehbarer Zukunft konfrontiert sehen, mit teils existenzbedrohenden Problematiken.

In der ohnehin angespannten Lage würden die zahlreichen Änderungen zu einer Zunahme an Komplexität von Genehmigungsverfahren, einem steigendem Verwaltungsaufwand und erhöhter Bürokratie führen.

Einigung über die Änderung der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD)

Mit der [Einigung über die Änderung der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden \(EPBD\)](#) wurde das Mandat für die Trilogverhandlungen seitens des Rates festgelegt, der aber erst unter der nächsten Präsidentschaft im Jahr 2023 zu erwarten ist:

Konkret würden sich die vorgesehenen Maßnahmen auf den, in der Zuständigkeit der Länder liegenden Vollzug, durch eine Erhöhung der Kontrolldichte sowie zusätzliche Rechtfertigungs-, Informations- und Berichtspflichten seitens der Unternehmen auswirken. Sowohl die Unternehmen als auch die Vollzugsbehörden könnten dadurch an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gelangen, wodurch sich der Genehmigungsprozess in Verfahrensdauer und -komplexität ausweiten könnte.

Auf dieser Grundlage bittet der Bundesrat die Bundesregierung sich bei weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene bei der Überarbeitung der IE-Richtlinie für die Kohärenz mit anderen europäischen Regelungen einzusetzen. Dadurch soll eine Doppelregulierung durch Bereiche, die bereits in anderen Rechtsakten geregelt sind, vermieden werden.

Nachdem im April der [Vorschlag zur Änderung der Richtlinie durch EU-Kommission](#) veröffentlicht wurde, befasst sich nun das Europäische Parlament und der Europäische Rat mit dem Entwurf. Von Seiten des Europäischen Parlaments wird der Entwurf des Berichterstatters für Ende Oktober 2022 erwartet. Die Deadline für Änderungsanträge läuft am 7. Dezember 2022 aus. Die darauffolgende Abstimmung im Umweltausschuss des EP ist im April 2023 und im Plenum im Mai 2023 vorgesehen. *Quelle: DIHK*

Nullemissionsgebäude

Zum einen hat der Rat die Bestimmung beibehalten, dass neue Gebäude ab 2030 emissionsfrei sein müssen. Zudem müssen auch alle Bestandsgebäude bis 2050 zum Nullemissionsgebäude umgebaut werden.

Schwellenwerte für Nicht-Wohngebäude

Für Nicht-Wohngebäude haben sich die Mitgliedstaaten auf Schwellenwerte, die auf dem Primärenergieverbrauch basieren, geeinigt. Nicht-Wohngebäude sollten bis 2030 unter dem Schwellenwert von 15 % und bis 2034 unter dem Schwellenwert von 25 % liegen. Die Schwellenwerte würden auf der Grundlage des Energieverbrauchs des nationalen Gebäudebestands am 1. Januar 2020 festgelegt und können je nach Gebäudekategorie differenziert werden. Geprüft werden soll die Einhaltung der Schwellenwerte durch Energieeffizienzausweise. Zudem sollen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, Kriterien festzulegen, nach denen einzelne Gebäude von der Einhaltung dieser Schwellenwerte ausgenommen werden können, unter Be-

rücksichtigung der geplanten künftigen Nutzung des Gebäudes oder im Falle einer ungünstigen Kosten-Nutzen-Bewertung.

Solardachpflicht

Die Länder einigten sich auch auf eine Solardachpflicht, die bis 2027 für die meisten neuen Nicht-Wohngebäude und bis 2030 auf allen neuen Wohngebäuden umgesetzt werden soll. Außerdem wollen sie eine zusätzliche Gebäudeklasse, A+, einführen, d. h. Gebäude, die mehr Energie ins Netz einspeisen als sie verbrauchen - zum Beispiel durch Sonnenkollektoren. *Quelle: DIHK*

» [aktuelles Dossier](#)



Entwurf des Energieeffizienzgesetzes EnEg

Folgende Information haben wir vom DIHK erhalten: Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat einen [Referentenentwurf für ein Energieeffizienzgesetz](#) und zur Änderung des BImSchG und der g. BImSchV vorgelegt, welches sich aktuell in der Ressortabstimmung befindet. Im Anschluss an die Ressortabstimmung folgen der Kabinettsbeschluss sowie die Verbändeanhörung. Bekannt wurde bisher, dass insbesondere aus dem Finanz- und Bauministerium erhebliche Anpassungen und Änderungen gewünscht werden.

Einzelne Vorschriften:

§ 4: Erstmalige Einsparziele für den Endenergieverbrauch und eine Verschärfung des Primärenergieverbrauchsziels:

§ 8: Die Verpflichtung zur Energieeinsparung von zwei Prozent pro Jahr und zur Einführung eines Energie- und Umweltmanagements.

§ 12: Die Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems beziehungsweise Energieaudits wird Pflicht. Dabei ist der Energieverbrauch (>2,5 Gigawatt Jahresverbrauch) entscheidend und die Ausnahme für KMUs im Vergleich zum Energiedienstleistungsgesetz entfällt.

§ 13: Umsetzungspflicht für wirtschaftliche Maßnahmen im Sinne einer Investitionsbewertung nach DIN EN 17463 analog zu der Regelung im §11 BECV [(BEHG-Carbon-Leakage-

Verordnung] im Rahmen der Kompensation zur CO₂-Bepreisung.

§ 16: Anforderungen an Energieauditeure werden verschärft und an ein Hochschulstudium gebunden.

§ 17: Anforderungen an die Unabhängigkeit von unternehmensinternen Energieauditoren.

§ 23, § 24, § 25: Rechenzentren werden zur Grünstrombeschaffung verpflichtet; sie sollen ab Januar 2024 50 % und ab 2025 zu 100 % ihres Strombedarfs durch ungeförderten EE-Strom decken.

§ 29, § 30: Vermeidung und Verwendung von Abwärme, Auskunftspflichten: Verpflichtung zur Vermeidung von Abwärme nach dem Stand der Technik und vollständige Wiederverwendung bis 2028 und zur Weitergabe von Daten.

BImSchG: Die vorgesehene Änderung im BImSchG betrifft insbesondere Anlagen, die dem europäischen Emissionshandel (EU-ETS) unterliegen. Durch die vorgeschlagene Aufhebung der Sperrklausel des § 5 Abs. 2 S. 2 BImSchG sollen auch gegenüber Betreibern von EU-ETS-Anlagen Vorgaben über die effiziente Verwendung von Energie ermöglicht werden. *Quelle: DIHK (gekürzt)*

Konsultation zur CLP Verordnung

Die EU-Kommission hat ihre Vorschläge im Rahmen einer Konsultation zur EU-Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP) von Chemikalien veröffentlicht. Im Zentrum stehen neue Gefahrenkennzeichen für hormonschädigende Stoffe oder Gemische (sog.

endokrine Disruptoren), die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT), sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) oder persistent, mobil und toxisch (PMT) eingestuft werden. *Quelle: DIHK*

Bei der [ECHA](#) können Sie den Prozess verfolgen.

Neues vom Ausschuss für Gefahrstoffe

Bei der kommenden Sitzung des Ausschusses für Gefahrstoffe im Dezember 2022 stehen voraussichtlich folgende Punkte auf der Tagesordnung:

- Neue TRGS »Organische Peroxide«
- Neufassung der TRGS 402 »Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen - inhalative Exposition«

- Neufassung der TRGS 725 »Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen«
- Änderung/Ergänzung der TRBS 3151/TRGS 751, TRGS 900 und TRGS 903
- Neufassung der TRGS 910, die neben dem Risikokonzept und Stoffen mit Expositions-Risiko-Beziehung auch Tätigkeiten mit allen anderen krebserzeugenden Gefahrstoffen umfassen wird. *Quelle: BAUA*

EU-Parlament verabschiedet Richtlinienentwurf zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD)

Das Europäische Parlament hat am 10.11.2022 den im Sommer gefundenen politischen Kompromiss zwischen Rat und Parlament formal [verabschiedet](#) ([Pressemitteilung](#) des EU-Parlaments). Es bedarf noch eines entsprechenden Beschlusses des Rates, bevor die neue Richtlinie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden kann. Erst die im Amtsblatt veröffentlichte Fassung ist verbindlich.

Die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung weitet den Anwendungsbereich deutlich aus und sieht unterschiedliche Zeitpunkte für die erstmalige umfangreichere Berichterstattung vor.

- Die bisher bereits zur sog. CSR-Berichterstattung verpflichteten Unternehmen haben ihren Nachhaltigkeitsbericht für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2024 beginnen, nach den neuen Vorgaben zu erstellen.
- Darüber hinaus sind künftig alle großen Unternehmen und alle Mutterunternehmen einer großen Gruppe ver-

pflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2025 beginnen, anzufertigen.

- Kleine und mittlere Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt in der Union zugelassen sind, und die keine Kleinstunternehmen sind, müssen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2026 beginnen, einen Nachhaltigkeitsbericht vorlegen. Diese kapitalmarktorientierten KMU können für Geschäftsjahre, die vor dem 01.01.2028 beginnen, beschließen, auf einen Nachhaltigkeitsbericht zu verzichten und müssen dies begründen.
- Darüber hinaus sind auch bestimmte Institute sowie bestimmte Versicherungsunternehmen vom Anwendungsbereich erfasst.
- Zudem ist für Emittenten nach der Richtlinie 2004/109/EG eine parallele gestufte Anwendung zur erweiterten Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgesehen.
- Für bestimmte Drittstaatsunternehmen gilt die neue Nachhaltigkeitsberichterstattung für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2028 beginnen.

Der Nachhaltigkeitsbericht als separater Abschnitt des Lageberichts muss künftig zur Erlangung begrenzter Sicherheit und später zur Erlangung hinreichender Sicherheit geprüft werden. Die neue Richtlinie sieht zudem Formatvorgaben für die Veröffentlichung, das einheitliche europäische Berichtsformat gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815, und eine Etikettierung/Tagging der Informationen vor.

Parallel werden derzeit die in der neuen Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgesehenen verbindlichen europäischen Standards von der European Financial

Reporting Advisory Group (EFRAG) entwickelt. EFRAG hatte im Frühjahr 2022 Entwürfe für 13 Standards vorgelegt, die bis Anfang August kommentiert werden konnten. Die überarbeiteten Standardentwürfe sollen demnächst durch EFRAG finalisiert und der EU-Kommission übermittelt werden. Die EU-Kommission soll diese verbindlichen europäischen Standards bis zum 30.06.2023 in Form delegierter Rechtsakte erlassen. Die vorgesehenen sektoralen europäischen Berichtsstandards sowie der Standard für kapitalmarktorientierte KMU sind bis zum 30.06.2024 von der Kommission zur Verfügung zu stellen. *Quelle: [DIHK Info Recht 11/2022](#)*

Hintergrundinformationen

 **Update von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt): Beihilfebescheide Strompreiskompensation 2021 und neue Abteilung für »Brennstoffemissionshandel und Informationstechnik«**

Die DEHSt hat bekanntgegeben, dass sie im November mit dem Versand der Beihilfebescheide für die Strompreiskompensation des Abrechnungsjahres 2021 beginnen wird. Alle Anträge sollen bis Ende 2022 bearbeitet und die Bescheide entsprechend versandt werden. Die genehmigten Auszahlungen sind laut DEHSt innerhalb weniger Wochen nach Erhalt des Bescheids zu erwarten.

Bei der [Strompreiskompensation](#) der DEHSt handelt es sich um Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten des Emissionshandels. So können in Wirtschafts- und Teilsektoren mit besonders stromintensiven Produktionsprozessen (gemäß [Beihilfe-Leitlinien](#) der Europäischen Kommission) die mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, welche auf den Strompreis umgelegt werden, teilweise finanziell kompensiert werden.

Neue DEHSt Abteilung

Darüber hinaus gibt es eine organisatorische Veränderung des DEHSt. Um dem Mehraufwand des 2021 beschlossenen Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) zur Einführung eines nationalen Emissionshandelssystems in den Sektoren Wärme und Verkehr zu stemmen, wurde zum 01.08.2022 eine neue Abteilung eingerichtet. Die Abteilung »Deutsche Emissionshandelsstelle: Brennstoffemissionshandel und Informationstechnik« ist zukünftig als V 4 unter der Leitung von Christoph Kühleis die vierte Abteilung des Fachbereiches V des Umweltbundesamts.

Weitere Informationen können dem aktuellen [Organigramm des Umweltbundesamts](#) entnommen werden. *Quelle: DIHK (gekürzt)*

 **LAI veröffentlicht Vollzugshinweise zur Brennstoffumstellung und weiteren Rechtsfragen**

Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft-Immissionsschutz (LAI) hat die aktualisierten Vollzugshinweise »[Immissionsschutz in der Gasmangellage](#)« veröffentlicht. Die Hinweise ergänzen Fragestellungen u.a. zum Umgang mit Störfallbetrieben (bspw. Flüssiggas oder Biogas), Ausnahmen vom EU-Recht (IE-Richtlinie) und Beeinträchtigung von FFH-Gebieten. Die Vollzugshinweise beinhalten jedoch leider noch

nicht die jüngsten Gesetzesänderungen mit den befristeten Ausnahmen nach § 31e-k BImSchG.

Außerdem wurden [Hinweise](#) zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) und Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)

veröffentlicht. Darin wurden u.a. die Hinweise »Produktion von Wasserstoff mit kleinen Elektrolyseuren für den Eigenverbrauch« ergänzt. Auch erschienen [LAI-Vollzugsfragen](#)

zur (neuen) TA Luft und die Kommentierung zum Anhang 7 der TA Luft (Geruchsimmissionen). *Quelle: DIHK*



Netzentgeltbasierte Umlagen veröffentlicht

Die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW haben am 25.10.2022 die netzentgeltbasierten Umlagen (Umlage nach KWKG, Umlage nach § 19 Strom-NEV) für das Jahr 2023 veröffentlicht. Die Offshore-Netzumlage wurde bereits am 14.10.2022 veröffentlicht. Im Kalenderjahr 2023 betragen die Umlagen (für nicht-privilegierte) Letztverbraucher:

- Offshore-Netzumlage: 0,591 ct/kWh
- KWKG-Umlage: 0,357 ct/kWh
- §19 StromNEV-Umlage: 0,417 ct/kWh

Auf der [Seite der Übertragungsnetzbetreiber](#) finden Sie weitere Informationen.



DIHK-FAQs zu den Gas- und Strompreisbremsen

Das Energieteam des DIHK hat zwei FAQs erstellt:
[FAQ zu Gaspreisbremse](#)
[FAQ zu Strompreisbremse](#).

Sie sollen die am häufigsten gestellten Fragen beantworten und Sie über regelmäßige Entwicklungen auf dem Laufenden halten. *Quelle: DIHK*



Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 213-033](#) »Gefahrstoffe in Werkstätten«
- [DGUV Information 213-114](#) »Checkliste: Manipulation von Schutzeinrichtungen verhindern«
- [FBEH-100](#) »Handlungshilfe zur betrieblichen Ersten Hilfe - Erste Hilfe im Umfeld der Corona-Pandemie«
- [FBHM-030](#) »Borsäure/Borhaltige KSS«
- [FBHM-087](#) »Schnittstelle WZM [Werkzeugmaschine]/ Feuerlöschanlage - Steuerungstechnische Anforderungen für Löschanlagen bei der Metallbearbeitung«



Dafür sind Führungskräfte rechtlich verantwortlich

Es sollte sich mittlerweile herumgesprochen haben, dass für die Einhaltung von umwelt- und arbeits-sicherheitsrelevanten Vorschriften »der Unternehmer«, mithin also die Führungskräfte, verantwortlich sind. Aber ist wirklich allen

klar, dass der mit am wichtigsten Faktor zur Rechtssicherheit die Kontrolle und das Einschreiten bei Abweichungen ist? Ein [Artikel des Führungskräftemagazins Top Eins](#) fasst die wichtigsten Aspekte kompakt zusammen und macht den Sachverhalt an einigen Beispielen deutlich.

 **Was Betriebe beim Mutterschutz beachten müssen**
Frau und Kind sollen während der Schwangerschaft sowie nach der Entbindung und in der Stillzeit möglichst gut geschützt sein. Das ist das Ziel des Mutterschutzgesetzes, das zuletzt 2018 verändert wurde. Sechs Wochen vor der Geburt und acht Wochen danach dürfen Frauen nicht beschäftigt werden. Das Mutterschutzgesetz soll aber auch davor und danach den Gesundheitsschutz der Mütter stärken. Auch sollen sie so lange wie möglich ihren Beruf ausüben können – mit möglichst denselben Tätigkeiten. Außerdem soll das Gesetz dabei unterstützen, dass Frauen aufgrund ihrer Mutterschaft beruflich nicht benachteiligt werden.

Doch die Umsetzung gelingt nicht immer. So ergab [eine Umfrage des Deutschen Gewerkschaftsbundes](#) vier Jahre

nach der Reform, dass das Gesetz nicht in allen Unternehmen und Einrichtungen eingehalten wird. Mehr als die Hälfte der befragten Frauen gab an, dass es in ihrem Betrieb keine Mutterschutzmaßnahmen gäbe. Außerdem arbeite mehr als die Hälfte der Befragten wöchentlich länger als vereinbart und überschreite die während der Schwangerschaft zulässige tägliche Höchstarbeitszeit von 8,5 Stunden. *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#)*

In dem verlinkten Artikel wird nochmals zusammengefasst, was im Mutterschutzgesetz in Sachen Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen verlangt wird.

 **BAuA Handlungsempfehlungen SARS-CoV-2**
Die aktualisierten [Handlungsempfehlungen](#) (Stand November 2022) liefern Hilfestellungen dazu, wann Maßnahmen des Infektionsschutzes - auch nach Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite - im Rahmen der

jeweils spezifischen Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz berücksichtigt werden sollen und welche Maßnahmen sich aus den Erfahrungen der vergangenen Jahre als hilfreich erwiesen haben. *Quelle: BAuA*

 **Erste Hilfe bei Herzstillstand: Automatisierte Externe Defibrillatoren richtig bedienen**
Ein plötzlicher Herzstillstand endet tödlich, wenn schnelle und richtige Hilfe ausbleibt. Defibrillatoren erhöhen die Chancen für eine erfolgreiche Wiederbelebung deutlich. Die neue Ausgabe von Arbeit & Gesundheit enthält eine [Schritt-für-Schritt-Anleitung](#) [Aushang zum Download] für die Wiederbelebung mit einem Automatisierten Externen Defibrillator (AED).

schaffung – vor allem in Unternehmen mit viel Publikumsverkehr, bei besonderer Gefährdungslage, etwa durch Strom, oder bei langen Anfahrtswegen des Rettungsdienstes. Schließlich liegen die Überlebenschancen von Betroffenen bei über 75 Prozent, erfolgt die Reanimation bei einem Herzstillstand innerhalb von drei Minuten.

Zwar sind AED in Unternehmen nicht vorgeschrieben, doch werben Arbeitsschutzinstitutionen für eine freiwillige An-

Was Betriebe beachten müssen, wenn sie ein AED einführen wollen, schildert ein [Beitrag in der neuen Ausgabe von Arbeit & Gesundheit](#). *Quelle: [Pressemitteilung DGUV](#) (gekürzt).*

 **Abschaffung der Isolationspflicht: Eine Herausforderung für den Arbeitsschutz**
Die Bundesländer Schleswig-Holstein, Bayern, Baden-Württemberg und Hessen wollen in diesen Tagen die Isolationspflicht bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 abschaffen. Hierzu erklärt der Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Dr. Stefan Hussy:

»Mit ihrem Alleingang tun die vier Bundesländer Unternehmen, Beschäftigten und dem Arbeitsschutz keinen Gefallen. Aus unserer Sicht sind die Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit nicht ausreichend bedacht. Die Corona-Arbeitsschutzverordnung sieht beispielsweise vor, dass Arbeitgebende prüfen müssen, ob Angebote von

Corona-Schnelltests die Sicherheit ihrer Beschäftigten vor einer Infektion erhöhen. Der Sinn eines solchen Testangebots ist zweifelhaft, wenn ein positives Testergebnis regional unterschiedliche Konsequenzen hat. So müssen Unternehmen mit Standorten in unterschiedlichen Bundesländern nun für den Fall eines positiven Testergebnisses unterschiedliche Vorgaben befolgen, die Aufsichtspersonen der gesetzlichen Unfallversicherung müssen je nach Bundesland unterschiedlich beraten - nicht gerade ein Beitrag zu Klarheit und Akzeptanz.

Nicht zuletzt stellt sich die Frage, was Arbeitgebende tun müssen, wenn Beschäftigte, die positiv getestet sind, dennoch den Arbeitsplatz aufsuchen, wo sie für ihre Kolleginnen und Kollegen ein Infektionsrisiko darstellen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Abschaffung der Isolationspflicht bei einer SARS-CoV-2-Infektion sowohl mit Blick auf die Verantwortung des Arbeitgebers für Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten als auch mit Blick auf den Betriebsfrieden zumindest fragwürdig.« *Quelle: DGUV*



Manuelles Heben, Halten und Tragen: Gefährdungsbeurteilung mit der Leitmerkmalmethode

Das manuelle Heben, Halten und Tragen von Lasten mit einem Lastgewicht ≥ 3 kg ist eine häufig vorkommende Belastungsart, auf die der menschliche Körper nur ungenügend eingerichtet ist. Es kann durch motorisch-biomechanische Beanspruchungen des Rückens zu vorzeitigen Abnutzungserscheinungen des Stütz- und Bewegungsapparates, insbesondere der Lendenregion, führen. Beschwerden im Muskel-Skelett-System wie Rückenschmerzen oder Schmerzen in den Extremitäten können durch manuelles Heben, Halten und Tragen von Lasten verursacht oder verschlimmert werden und sogar zur Arbeitsunfähigkeit führen. Auch eine Überbeanspruchung des Herz-Kreislauf-Systems durch körperlich schwere Arbeit, also eine energetische Beanspruchung des gesamten Organismus, kann Folge von manuellem Heben, Halten und Tragen von Lasten sein.

Die Broschüre zeigt, wie Gefährdungen mit dem mehrstufigen Leitmerkmalmethoden-Inventar beurteilt werden. Sie dient als Hilfestellung für betriebliche Praktikerinnen und Praktiker wie Führungskräfte, Arbeitsgestalterinnen und -gestalter, Beschäftigtenvertretungen, Sicherheitsfachkräfte oder Betriebsärztinnen und -ärzte. So können Gefährdungen durch manuelles Heben, Halten oder Tragen von Lasten ≥ 3 kg erkannt werden, Arbeitsplätze lassen sich entsprechend gestalten und Muskel-Skelett-Beschwerden wird vorgebeugt. *Quelle: BAuA*

Hinweis: Die Publikation ist relevant im Zusammenhang mit der Neufassung der AMR 13.2 (siehe Infobrief vom März 2022).



Faktorenblätter Virtuelle Teamarbeit

Das Thema Virtuelle Teamarbeit griff die Initiative Gesundheit und Arbeit (iga) bereits in einer dreiteiligen Online-Seminarreihe im Sommer 2020 auf. Die [Faktorenblätter Virtuelle Teamarbeit](#) ergänzen die Inhalte dieser Online-Seminare um die Erkenntnisse aktueller Studien und um Herausforderungen, Lösungen und Anregungen für die Praxis.

In der Broschüre gehen die Autorinnen auf sieben Faktoren ein, die einen Einfluss auf den Erfolg virtueller Teamarbeit haben:

- Kommunikation,
- Teamvertrauen,
- Führung,

- Zeit- und Selbstmanagement,
- virtuelle Medienkompetenz,
- Organisation von Arbeit sowie
- räumliche und technische Arbeitsplatzgestaltung.

Die Analyse der Faktoren bezieht sich auf hybride Formen der virtuellen Zusammenarbeit, d. h. ein Teil des Teams ist an einem gemeinsamen Arbeitsort, ein Teil ist auch woanders tätig, z. B. im Homeoffice oder an anderen Standorten.

Ein Exkurs ergänzt die Analyse um das Phänomen der Online-Müdigkeit, auch Zoom Fatigue genannt. *Quelle: IGA*